

AZ:

20 DS 16/ 0025

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	

Antrag auf Baugenehmigung

Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines best. Wohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus

Gemarkung: Oberwies, Mittelstraße 4

Flur: 5, Flurstück: 110/9

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus in zweigeschossiger Bauweise, dem vorhandenen Baubestand angepasst, in südwestliche Richtung um 6,38 m x 10,51 m zu erweitern. Es wird eine Satteldachkonstruktion, Dachneigung 35 ° geplant. Die Dacheindeckung erfolgt mit dunklen Dachbetonsteinen.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksfläche in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt. Die Erschließung ist gesichert.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB: 26.04.2021

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Oberwies, Mittelstraße 4 (Flur 5, Flurstück 110/9) wird bauplanungsrechtlich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt.


Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

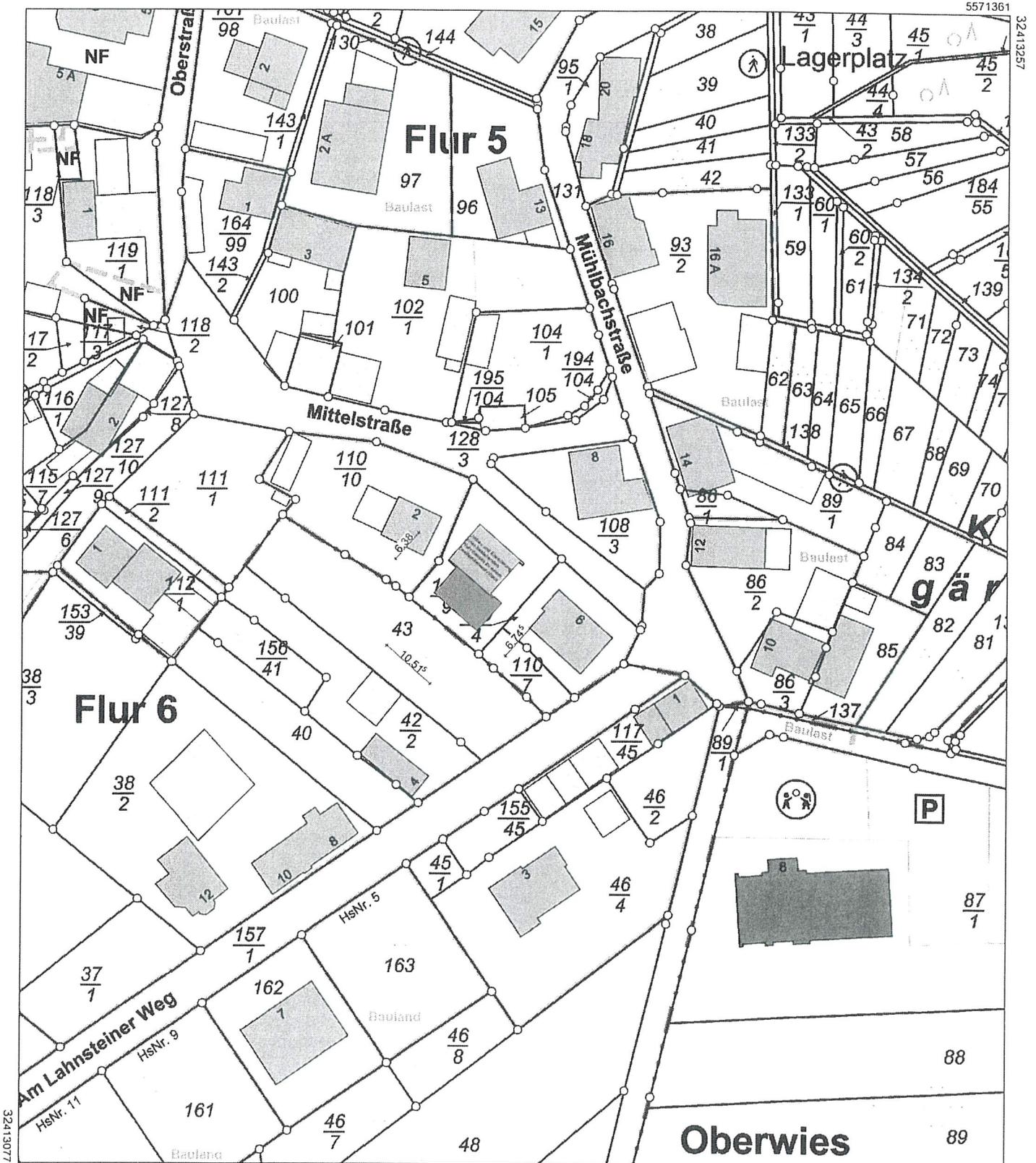
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTERWALD-TAUNUS

Hergestellt am 18.02.2021

Flurstück: 110/9
Flur: 5
Gemarkung: Oberwies

Gemeinde: Oberwies
Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis

Jahnstraße 5
56457 Westerburg



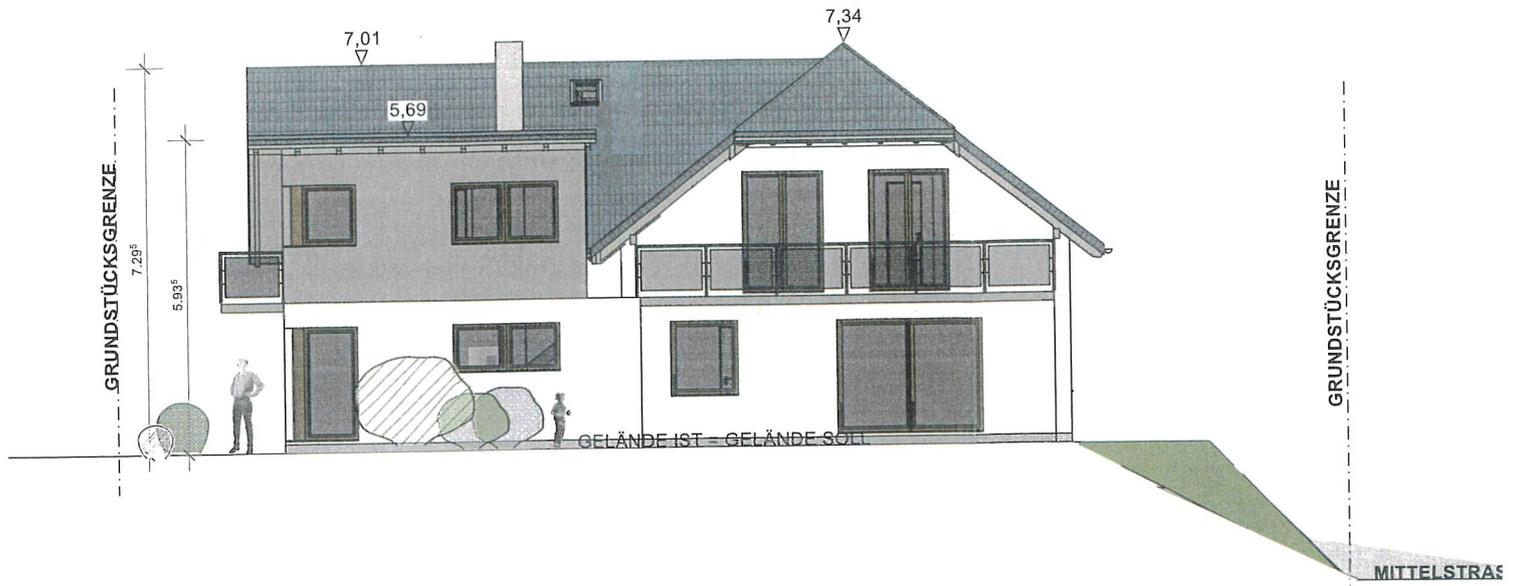
5571151

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

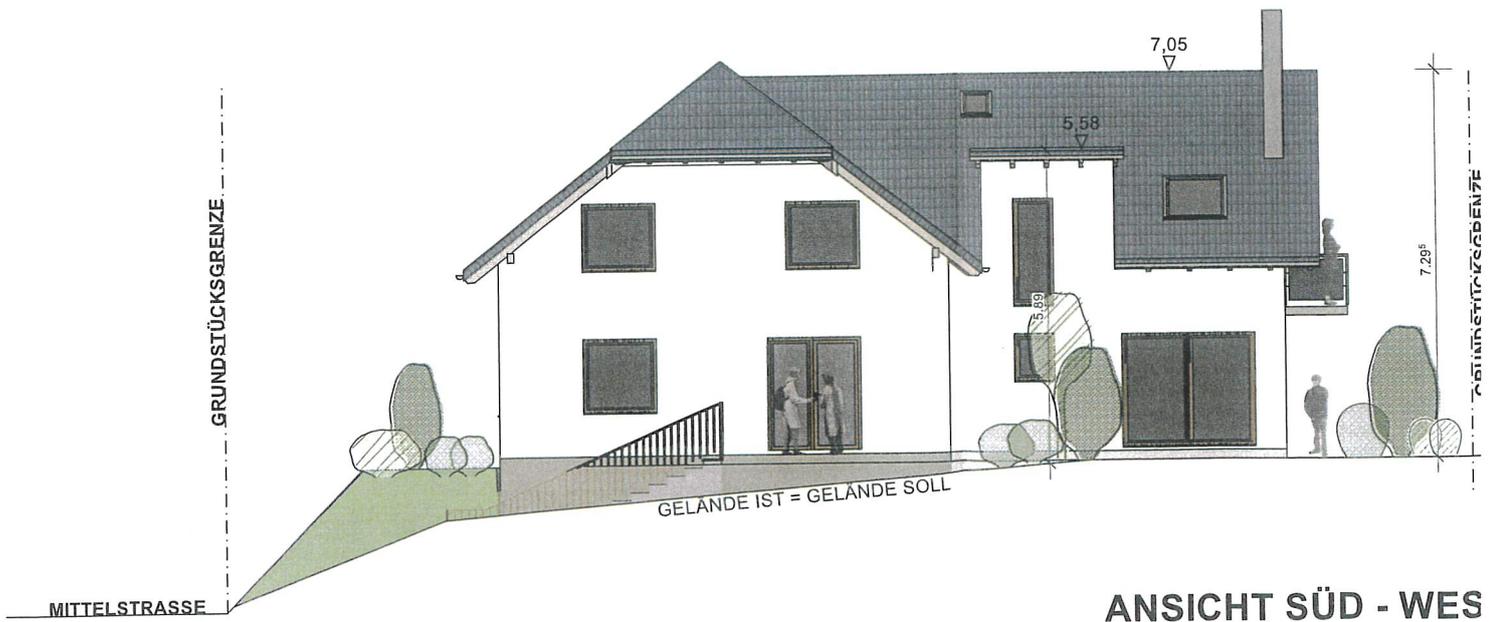
Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Hans Brost.

Befugnis eingeräumt am 22.09.2006 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.



ANSICHT NORD - WEST



ANSICHT SÜD - WEST